Vereinssatzung.:

erstellt am .: 05.05.2006

geändert am .:03.06.2016

§ 1 . Name und Sitz des Vereins

1. ***Der Verein führt den Namen „AHC-Deutschland“.***
2. ***Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.***
3. ***Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „ eingetragener Verein“ in der Kurzform „e.V.“.***
4. ***Der Verein „AHC-Deutschland e.V.“ ist ein Zusammenschluss von Eltern, Angehörigen und Sorgeberechtigten sowie Freunden und Förderern von Menschen die an AHC erkrankt sind.***
5. ***Der Verein hat seinen Sitz in .:***
   53332 Bornheim / Rheinland

§ 2 . Aufgaben und Zweck des Vereins

1. ***Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung der an AHC erkrankten Menschen zur Verbesserung der allgemeinen und persönlichen Lebenssituation und der Lebensqualität , insbesondere die Förderung und Unterstützung aller Möglichkeiten zur Erforschung Medizinischer und Alternativer Heil-, und Behandlungsmethoden. Außerdem wird der Verein gegenüber Behörden, Heimleitungen etc. in beratender und kontrollierender Form und auch im Einzelfall als Interessenvertreter für Betroffene und Mitglieder auftreten.***

2. ***Der Verein legt wert auf die Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern und Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung.***

§ 3 . Wahrung der Gemeinnützigkeit

1. ***Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.***

2. ***Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.***

3. Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 . Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Geld -und Sachspenden , Sonstige Zuwendungen
3. Zuschüsse

§ 5 . Eintritt der Mitglieder

1. Der Eintritt in den Verein kann im Rahmen einer ordentlichen Mitgliedschaft oder einer fördernden Mitgliedschaft erfolgen.
1.1. Die ordentliche Mitgliedschaft kann erworben werden durch natürliche Personen, Firmen und juristische Personen
1.2.Die fördernde Mitgliedschaft kann erworben werden durch natürliche Personen, Firmen und juristische Personen.
2. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Als zulässige Schriftform gilt auch eine „E-mail“.
2.1. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
3. Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist nicht anfechtbar.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
5. Alle Mitglieder sollen sich für die in der Satzung festgelegten Ziele nach Kräften einsetzen und dazu beitragen dass der enge Zusammenhalt des Vereins gewahrt bleibt und gefördert wird.

§ 6 . Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder können aus dem Verein austreten.
2. Der Austritt ist an keine Frist gebunden, wobei jedoch keine anteiligen Mitgliedsbeiträge zurückgezahlt werden.

3. ***Die Erklärung hat schriftlich zu erfolgen. Sie muss spätestens am 30.09. für das folgende Jahr erfolgen, da ansonsten der Beitrag für das kommende Jahr fällig wird.***
   Als zulässige Schriftform gilt auch eine „E-Mail“.
4. ***Durch Tod des Mitglieds bzw. der erkrankten Person zu dessen Grund diese Mitgliedschaft bestand.***

§ 7 . Ausschluss der Mitglieder

1. ***Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.***
2. ***Der Ausschluss ist nur bei vorliegen eines wichtigen Grundes oder Vereinsschädigendem Verhalten zulässig.***
3. ***Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.***

§ 8 . Mitgliedsbeitrag

1. ***Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung jeweils fürs kommende Jahr bzw. bis zur nächsten Versammlung festlegt.***
2. ***Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen.***
3. ***Für das Eintrittsjahr ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen, wenn das Eintrittsdatum vor dem 30.09. liegt.***
4. ***Der Beitrag wird einmal pro Familie erhoben.***
5. ***Nicht geleistete Mitgliedsbeiträge können auch noch nach einem möglichen Austritt aus dem Verein eingefordert werden***
6. ***Es können auf Antrag auch Personen aufgenommen werden die auf Grund sozialer Härte nicht in der Lage sind den Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Grund ist bei Antragstellung dem Vorstand schriftlich vorzulegen.***

§ 9 . Stimmrechte der Mitglieder

1. ***Jedes Mitglied hat sein persönliches Stimmrecht.***
2. ***Stimmrechte von nicht anwesenden Mitgliedern können auf ein anderes Mitglied übertragen werden, jedoch kann ein Mitglied nicht mehr als 2 Stimmen vertreten.***
   Die schriftliche Stimmrechtsübertragung muss in der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.
   Als zulässige Schriftform gilt auch eine „E-Mail“.
3. ***Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.***

§ 10. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind :

–der Vorstand

–die Mitgliederversammlung

§ 11 . Der Vorstand

1. ***Der Vorstand besteht im Sinne von § 26 BGB aus:***
   - ***1.1. dem/ der Vorstandsvorsitzenden***
   - ***1.2. seinem Vertreter/ seiner Vertreterin***
   - ***1.3. dem Kassierer/der Kassiererin***
   - ***1.4. dem Schriftführer/der Schriftführerin***
2. ***Der Verein wird gesetzlich, gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.***
   2.1. Sollten Vertreter des Vorstandes verhindert sein , so kann dieser zu bestimmten Anlässen jemanden aus dem Kreis der Mitglieder auswählen , der den Verein nach außen vertritt.
3. ***Der Vorstand wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung aus dessen Mitte für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.***
4. ***Das Amt Endet mit dem ausscheiden aus dem Verein.***
   4.1. Die Aufgaben werden bis zur Neuwahl eines Nachfolgers kommissarisch von einem anderen Vorstands-, oder Vereinsmitglied übernommen.
5. ***Der Vorsitzende und/oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder kann jederzeit bei Bedarf eine Vorstandssitzung einberufen. Diese bedarf der Schriftform mindestens 15 tage vor Beginn der Sitzung. Als zulässige Schriftform gilt auch eine E-mail.***
6. ***Der Vorstand fast Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig wenn die hälfte der Mitglieder anwesend sind.***
7. ***Der Vorstandsvorsitzende hat bei Abstimmungen im Falle einer Pattsituation ein doppeltes Stimmrecht.***
8. ***Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.***
9. ***Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.***

§ 12 . Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt das zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Leistungsvolumen von über € 500,-hinaus insbesondere für die Aufnahme von Darlehen die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 13. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung
-Entscheidet über Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
-Die Mitgliederversammlung beschließt den Haushalt des Vereins.
(Abstimmungsergebnis mit einfacher Mehrheit der anwesenden)
-Die Mitgliederversammlung kann den Beschluss der Tagesordnung ändern oder ergänzen.
(Abstimmungsergebnis mit einfacher Mehrheit der anwesenden)
-Die M. wählt den Vorstand.
(Abstimmungsergebnis mit einfacher Mehrheit der anwesenden)
-Die M. wählt mindestens einen Revisor/in der/die nicht Vorstandsmitglied ist.
Die Aufgaben sind Rechnungsprüfung und Überprüfung der Vereinsbeschlüsse.
(Abstimmungsergebnis mit einfacher Mehrheit der anwesenden)
-Die M. beschließt die Auflösung des Vereins mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

2. Berufung der Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen;
–im 1. Halbjahr jeden zweiten Jahres.
–Wenn es das Interesse des Vereins erfordert bzw. wenn dringende wichtige und/oder finanzielle Entscheidungen getroffen werden müssen , die nicht mehr in der Vertretungsmacht des Vorstandes stehen.
–Wenn 25% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

§ 14. Form der Berufung

1. ***Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich einzuberufen.***
   Als zulässige Schriftform gilt auch eine „E-Mail“.
2. ***Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.***

§ 15. Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. ***Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.***
2. ***Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.***

§ 16. Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Lebenshilfe Bonn e.V. zu, mit der Auflage es entsprechend § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§16.1 : Für die Aufhebung oder Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

§16.2 : Die Liquidation nimmt der 1. Vorsitzende war.

....

Christine Fritsch Ralf Müller